

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

30.04.1993

Geschäftszahl

91/17/0121

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1992/07/30 90/17/0333 4

(hier Anwendungsfall des § 2 Abs 4 Bgld KanalabgabeG)

Stammrechtssatz

Wie aus § 147 KrtL 1983 hervorgeht, kann die Abgabenbehörde, wenn mehrere Personen zur Entrichtung einer Abgabe als Gesamtschuldner verpflichtet sind, entscheiden, wen sie in Anspruch nimmt, ob sie also das abgabenrechtliche Leistungsgebot an einen bestimmten, an mehrere oder an alle Gesamtschuldner richtet. Es handelt sich hierbei um eine Ermessensentscheidung, die entsprechend zu begründen ist.